10/SN- 135/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.012/25-1.7/97
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahnbeförderungsgesetz geändert werden (Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetz EIRAG);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Mag. Christian KUHAUPT
Tel.-Nr.: 515 95/3527
Fax-Nr.: 515 95/3270

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 -GE/19 97
Datum: - 9. JUNI 1997
Verteilt 9.6.97

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr versendeten Entwurf eines Eisenbahnrechtsanpassungsgesetzes zu übermitteln.

3. Juni 1997
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

7530-0-120-0371
BMLV R 119

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.012/25-1.7/97
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahnbeförderungsgesetz geändert werden (Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetz EIRAG);

Sachbearbeiter:
Mag. Christian KUHAUPT
Tel.-Nr.: 515 95/3527
Fax-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 28. April 1997, Zl. 210.501/7-VI/1-1997, übermittelten Entwurf eines Eisenbahnrechts-Anpassungsgesetzes beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Artikel I Z 11 betreffend § 22 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 ist festgelegt, daß die Behörde jederzeit Änderungen der Tarife und Fahrpläne anordnen kann, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und die Wirtschaftlichkeit des Eisenbahnunternehmens hiedurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird; dies gilt nicht für den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 idF der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91.

Die gegenständliche Regelung erscheint aus Gründen der militärischen Landesverteidigung als ungenügend, da es in einem Einsatzfall notwendig sein kann, durch die Behörde entsprechende Änderungen insbesondere der Fahrpläne anzuordnen, um so die entsprechende Transportkapazität für militärische Transporte sicherzustellen. Wenngleich die im Entwurf vorliegende Fassung des § 22 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 solche Änderungen zuläßt, so finden sie doch eine Grenze in der wesentlichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Eisenbahnunternehmens.

Bezüglich der in § 22 Abs. 3 angeführten EU-Verordnungen wäre festzustellen, daß diese zwar die Übertragung bestimmter öffentlicher Verpflichtungen, wie

etwa die Festlegung von Beförderungsverpflichtungen oder Tarifpflichten an Eisenbahnunternehmen regelt. Es erscheint jedoch als zumindest zweifelhaft, ob neben solchen Pflichten, die im Normalbetrieb etwa aus regionalpolitischen Gesichtspunkten den Eisenbahnunternehmen auferlegt werden, auch der kurzfristige Zugriff aus militärischen Notwendigkeiten in einem Einsatzfall hierin die entsprechende Rechtsgrundlage fände.

Da jedoch in einem Einsatzfall über die im Entwurf des § 22 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 hinausgehende Behördenanordnungen erforderlich sein können, erscheint es aus Gründen des übergeordneten staatlichen Interesses als erforderlich, der Behörde in einem solchen Falle eine weitergehende Änderungsmöglichkeit einzuräumen.

Im Artikel I Z 11 betreffend § 22 des Eisenbahngesetzes 1957 wäre folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, kann die Behörde jederzeit die zur Erfüllung des Einsatzzweckes unbedingt notwendigen Änderungen der Tarife und Fahrpläne anordnen."

In die Erläuterungen zu Artikel I Z 11 wäre folgender Absatz aufzunehmen:

In den Fällen einer weitgehenden Bedrohung der äußeren oder inneren Sicherheit der Republik Österreich sowie einer entsprechend umfassenden Katastrophe, in denen der Einsatz des Bundesheeres notwendig ist, erscheint es als gerechtfertigt, der Behörde eine Möglichkeit zu einem umfassenden Eingriff in die Tarife und Fahrpläne einzuräumen, um die militärisch notwendigen Transporte durchführen zu können.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

3. Juni 1997
Für den Bundesminister:
i. V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Lede